

## Satzung des KreisSportBundes Warendorf e. V.

Vorgelegt zur Mitgliederversammlung des KreisSportBundes Warendorf e.V. am  
23. April 2009 in Oelde

Alle personenbezogenen Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer, wegen der besseren Lesbarkeit werden nicht immer beide Geschlechter ausdrücklich benannt.

Als Konsequenz aus dem Strategie- und Organisationsentwicklungsprozess 2005 - 2008 des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen und der Umstrukturierung der Sportorganisationen in NRW hat auch der KreisSportBund Warendorf seine Struktur und Satzung verändert.

### Inhalt

	<b>Seite</b>
<b><u>§ 1</u></b> <b>Name, Wesen, Sitz</b>	<b>2</b>
<b><u>§ 2</u></b> <b>Grundsätze der Tätigkeit / Gemeinnützigkeit</b>	<b>2</b>
<b><u>§ 3</u></b> <b>Zweck</b>	<b>2</b>
<b><u>§ 4</u></b> <b>Kernthemen</b>	<b>3</b>
<b><u>§ 5</u></b> <b>Kernaufgaben</b>	<b>3</b>
<b><u>§ 6</u></b> <b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b><u>§ 7</u></b> <b>Mitgliedschaft</b>	<b>3-4</b>
<b><u>§ 8</u></b> <b>Ordentliche Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b><u>§ 9</u></b> <b>Stadt- und Gemeindegemeinschaften (SSV / GSV)</b>	<b>4</b>
<b><u>§ 10</u></b> <b>Außerordentliche Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b><u>§ 11</u></b> <b>Aufnahme</b>	<b>4</b>
<b><u>§ 12</u></b> <b>Austritt, Ausschluss und Auflösung</b>	<b>4-5</b>
<b><u>§ 13</u></b> <b>Rechte und Pflichten</b>	<b>5</b>
<b><u>§ 14</u></b> <b>Organe</b>	<b>5</b>
<b><u>§ 15</u></b> <b>Mitgliederversammlung</b>	<b>5-7</b>
<b><u>§ 16</u></b> <b>Außerordentliche Mitgliederversammlung</b>	<b>7</b>
<b><u>§ 17</u></b> <b>Präsidium</b>	<b>7</b>
<b><u>§ 18</u></b> <b>Aufgaben des Präsidiums</b>	<b>8</b>
<b><u>§ 19</u></b> <b>Geschäftsführendes Präsidium</b>	<b>8</b>
<b><u>§ 20</u></b> <b>Hauptberufliche Mitarbeiter</b>	<b>8</b>
<b><u>§ 21</u></b> <b>Sportjugend</b>	<b>8</b>
<b><u>§ 22</u></b> <b>Ausschüsse / Kommissionen</b>	<b>8</b>
<b><u>§ 23</u></b> <b>Wirtschaftsführung</b>	<b>9</b>
<b><u>§ 24</u></b> <b>Rechnungs- und Kassenprüfung</b>	<b>9</b>
<b><u>§ 25</u></b> <b>Abstimmung und Wahlen</b>	<b>9</b>
<b><u>§ 26</u></b> <b>Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt</b>	<b>9</b>
<b><u>§ 27</u></b> <b>Auflösung</b>	<b>10</b>
<b><u>§ 28</u></b> <b>Gültigkeit dieser Satzung, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>

## **§ 1 Name, Wesen, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen KreisSportBund Warendorf e. V. (KSB Warendorf e.V.).
- (2) Der KreisSportBund Warendorf e. V. ist der Zusammenschluss der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV / GSV) im Kreis Warendorf.
- (3) Als Mitglied des Landessportbundes NRW erkennt er dessen Satzung an und fördert die Zielsetzung des LSB NRW.
- (4) Er hat seinen Sitz in Warendorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Warendorf eingetragen (VR Nr. 458).

## **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit / Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. der AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.“
- (2) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

## **§ 3 Zweck**

- (1) Zweck des KreisSportBundes Warendorf e. V. ist es
  - a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen und qualifizierter Anleitung anbieten und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können;
  - b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen im Kreis Warendorf die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben;
  - c) den Sport sowie die Kinder- Jugend- und Altenhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren; außerdem die öffentliche Gesundheit und Erziehung zu fördern;
  - d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber dem Kreis Warendorf, den Städten und Gemeinden sowie in der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen oder auch der Gründung von Tochtervereinen oder Gesellschaften in Erfüllung der unter § 4 aufgeführten Kernthemen sowie der unter § 5 genannten Kernaufgaben.

#### **§ 4 Kernthemen**

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der KreisSportBund Warendorf e. V. insbesondere folgende Kernthemen:

- Politik
- Breitensport, Gesundheit, Demographie
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung
- Qualifizierung
- Jugend
- Wettkampf- und Leistungssport
- Sporträume
- Kultur

#### **§ 5 Kernaufgaben**

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch Organisation, Durchführung und Förderung folgender Kernaufgaben zu erfüllen:

- politischer Lobbyismus, Interessenvertretung, Meinungsführerschaft
- Dienstleistung
- Innovation / Vordenken
- Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements / Ehrenamtes
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Beratung, Information, Kommunikation, Medien
- Finanzwirtschaft
- Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen und Koordinierung
- Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit
- Kinder- und Jugendhilfe
- Integration und Völkerverständigung
- Förderung der Altenhilfe, des Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens
- Sport- und Leistungsabzeichen
- Umwelt, Umweltschutz
- Ehrungen

#### **§ 6 Rechtsgrundlagen**

- (1) Rechtsgrundlagen des KreisSportBundes Warendorf e. V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten KreisSportBund Warendorf e. V.
- (2) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des KreisSportBundes Warendorf beschlossen und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des LandesSportBundes NRW e. V. stehen.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist möglich als

- a) ordentliche Mitgliedschaft für alle Vereine, die einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e. V. angehören, gemäß § 8,

- b) Stadt- oder Gemeindesportverband gemäß § 9,
- c) außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 10.

## **§ 8 Ordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist
  - a) ein schriftlicher formloser Antrag
  - b) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung,
  - c) die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e. V.,
  - d) die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den LandesSportBund NRW e. V.,
  - e) der Sitz des aufzunehmenden Vereins im Kreis Warendorf.
  
- (2) Mit Beginn der Mitgliedschaft im KreisSportBund Warendorf e. V. erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des KreisSportBundes Warendorf e. V. an; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Organe des KreisSportBundes Warendorf e. V. zu befolgen.

## **§ 9 Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV / GSV)**

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sollen Stadt- bzw. Gemeindesportverbände bestehen oder gebildet werden. Diese örtlichen Sportverbände unterstützen den KreisSportBund Warendorf e. V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nehmen in ihrem Bereich die Interessen des KreisSportBundes Warendorf e. V. und seiner Mitgliedsvereine gegenüber ihren kommunalen Stellen wahr.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliedschaft**

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen.

## **§ 11 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach §§ 8, 9, 10 entscheidet das Präsidium nach Beratung.
- (2) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Austritt, Ausschluss und Auflösung**

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern durch den Wegfall einer unter § 8 (1) genannten Bedingungen, durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft eines SSV/GSV (§9) endet bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (3) Der Austritt kann jederzeit durch einen eingeschriebenen Brief an den KreisSportBund Warendorf e. V. erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (4) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (5.1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied  
trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;  
grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;  
in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (5.2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (5.3) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5.4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5.5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (5.6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5.7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5.8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 13 Rechte und Pflichten**

- (1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 3 bis 5.
- (2) Die Mitglieder (§8 und § 10) sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie mögliche Gebühren und Umlagen in der Regel im ersten Halbjahr für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

### **§ 14 Organe**

Die Organe des KreisSportBundes Warendorf e. V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) ein geschäftsführendes Präsidium nach § 26

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KreisSportBundes Warendorf e. V.. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des KreisSportBundes Warendorf e. V. übertragen hat.

- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KreisSportBundes Warendorf e. V.,
  - b) die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
  - c) die Entlastung des Präsidiums,
  - d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
  - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen, sowie Gebühren für besondere Leistungen
  - g) die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 17 und der Kassenprüfer,
  - h) die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums und der Kassenprüfer mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode,
  - i) die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Änderungen,
  - j) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben,
  - k) die Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten
- a) der ordentlichen Mitglieder
  - b) der Stadt- und Gemeindesportverbände
  - c) der außerordentlichen Mitglieder
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Sie ist von dem Präsidenten/der Präsidentin durch schriftliche Einladung der gemäß §15 (3) teilnehmenden Mitglieder und Personen mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschluss fest
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin bei dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht sein.
- (6) Anträge zu Satzungsänderungen werden den Mitgliedern vorher zugesandt; alle anderen Anträge werden als Tischvorlage bei der Versammlung bekannt gegeben
- (7) Die Versammlungsleitung hat der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstellenleitung.
- (8) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Nr. 4 und 5 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
- (9) Antragsberechtigt sind
- a) die Mitglieder
  - b) das Präsidium
- (10) Zu Wahlvorschlägen sind die Mitglieder des Präsidiums und jede/jeder stimmberechtigte Delegierte in der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (11) a) Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme.
- b) Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus ab 250 Mitglieder für weitere angefangene 250 Mitglieder jeweils eine Stimme mehr.
- Das Stimmrecht kann von einem/einer Delegierten mit **maximal 5 Stimmen** ausgeübt werden.
- c) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
  - d) Die Stadt- und Gemeindesportverbände haben je eine Stimme.

- (12) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Präsident / die Präsidentin kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Präsident / die Präsidentin ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
- a) das Präsidium mehrheitlich oder
  - b) ein Drittel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 15 mit folgenden Abweichungen:
- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
  - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Präsidium**

- (1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des KreisSportBundes Warendorf e. V. im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- (2.1) **dem geschäftsführenden Präsidium nach § 26 BGB**
- dem Präsidenten / der Präsidentin zuständig für Bildung, Erziehung und Mitarbeiterentwicklung sowie für die Leitung der Außenstelle des Bildungswerks des Landessportbundes NW
  - dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin zuständig für Vereinsentwicklung und Integration
  - dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin zuständig für Finanzen
  - dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin zuständig für Gesundheit
- (2.2) **den übrigen Präsidiumsmitgliedern**
- dem Präsidiumsmitglied zuständig für Medien, Öffentlichkeit und Qualifizierung
  - dem Präsidiumsmitglied zuständig für Schulsport sowie Wettkampf- Leistungssport
  - dem Präsidiumsmitglied zuständig für Breiten- und Freizeitsport und Veranstaltungen
  - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Sportjugend
- (2.3) dem Geschäftsstellenleiter als ständiges Mitglied sowohl im geschäftsführenden Präsidium als auch im Präsidium mit beratender Funktion.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren. (z.B. für die Bereiche Deutsches Sportabzeichen, Behindertensport, Frauensport, Umwelt). Das Präsidium kann Fachwarte / Fachwartinnen berufen und abberufen.

- (4) Der/die Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Kreisjugendtag gewählt.
- (5) Das Präsidium wird für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 18 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des KreisSportBundes Warendorf e. V.
- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode
- Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- Beratung und Freigabe des Haushaltsentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- Festlegung der Tagesordnungen
- Berufung von Ausschüssen und Kommissionen
- Ernennung von Beauftragten

### **§ 19 Geschäftsführendes Präsidium**

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus vier Personen und ist im Sinne des § 26 BGB tätig (siehe § 17 Abs. 2a)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, darunter der Präsident oder der Vizepräsident für Vereinsentwicklung und Integration, vertreten.“

Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

### **§ 20 Hauptberufliche Mitarbeiter**

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Präsident.

### **§ 21 Sportjugend**

- (1) Die Sportjugend des KreisSportBundes Warendorf führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des KreisSportBundes Warendorf e. V. selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des KreisSportBundes Warendorf e. V. beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 22 Ausschüsse / Kommissionen**

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder aus den Vereinen und den Stadt- und Gemeindesportverbänden bestehen sollen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende soll Mitglied des Präsidiums des KreisSportBundes Warendorf e. V. sein.

Die Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch das Präsidium.

### **§ 23    Wirtschaftsführung**

- (1)    Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2)    Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
- (3)    Für die Erfüllung der Aufgaben des KreisSportBundes Warendorf e. V. werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge sowie mögliche Gebühren und Umlagen von den Mitgliedern erhoben.
- (3)    Kosten, die den Delegierten der Mitglieder bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und anderen Versammlungen entstehen, werden von den entsendenden Vereinen getragen.

### **§ 24    Rechnungs- und Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von zwei Jahren zur Rechnungs- und Kassenprüfung drei Prüfer/Prüferinnen, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Zwei Prüfer nehmen die Prüfung vor.

### **§ 25    Abstimmung und Wahlen**

- (1)    Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2)    Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten VersammlungsteilnehmerInnen verlangt wird.
- (3)    Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen gem. § 12 Nr. 4 bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des KreisSportBundes Warendorf e. V. einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (4)    Wahlen erfolgen auf Antrag geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem KreisSportBund Warendorf e. V. angehört. Ein zur Wahl Vorgeschlagener/eine zur Wahl Vorgeschlagene hat der Versammlung vor der Wahl seine/ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der/die Vorgeschlagene als Bewerber/Bewerberin.
- (5)    Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen sowie der Präsidiumsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach § 25 (1) erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

### **§ 26    Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt**

Ehrenamtlich Tätige im KreisSportBund Warendorf e. V. haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

## **§ 27 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des KreisSportBundes Warendorf e. V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung eingehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreis Warendorf zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## **§ 28 Gültigkeit dieser Satzung, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde am 23. April 2009 in Oelde beschlossen. Sie tritt am Tage des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 9. März 1997 außer Kraft.